



Wassertarif, SKR 11.31

Alt			Neu		Bemerkung
I.			I.		
1.			1.		
A.			A.		
§ 1 Grundgebühr			§ 1 Grundgebühr		
			¹ Die Grundgebühr als Zählergebühr je m ³ /Std. (Überlastdurchfluss Q4 des Wasserzählers), für Zähler < 7 m ³ beträgt unabhängig vom jeweiligen Wasserbezug exklusive MWST	Fr. 40.00	<i>neu</i> Die Grundgebühren für Zähler < als 7 m ³ bleibt unverändert auf Empfehlung des Preisüberwachers vom 23.08.2018.
Die Grundgebühr als Zählergebühr je m ³ /Std. (Überlastdurchfluss Q4 des Wasserzählers), beträgt unabhängig vom jeweiligen Wasserbezug	A-2019 Fr. 35.50	B-2020 Fr. 40.00	² Die Grundgebühr als Zählergebühr je m ³ /Std. (Überlastdurchfluss Q4 des Wasserzählers), beträgt unabhängig vom jeweiligen Wasserbezug exklusive MWST	Fr. 52.00	Die Grundgebühren für Zähler > 5 m ³ werden angepasst.
§ 2 Verbrauchsgebühr			§ 2 Verbrauchsgebühr		
Die Verbrauchsgebühr pro m ³ bezogenes Wasser (jede Messstelle wird für sich gesondert abgerechnet) beträgt	A-2019 Fr. 0.44	B-2020 Fr. 0.50	Die Verbrauchsgebühr pro m ³ bezogenes Wasser (jede Messstelle wird für sich gesondert abgerechnet) beträgt exklusive MWST	Fr. 0.65	
§ 3 Klima- und Kühlanlagen			§ 3 Klima- und Kühlanlagen		
¹ Die Grundgebühr für Klimaanlage pro min/l Maschinenleistung beträgt	A-2019 Fr. 53.50	B-2020 Fr. 60.00	¹ Die Grundgebühr für Klimaanlage pro min/l Maschinenleistung beträgt exklusive MWST	Fr. 78.00	
² Die Mindestgrundgebühr für Klimaanlage beträgt Fr. 200.00.			² Die Mindestgrundgebühr für Klimaanlage beträgt Fr. 200.00 exklusive MWST.		unverändert

³ Die Grundgebühr für Kühlanlagen pro min/l Maschinenleistung beträgt	A-2019 35.50	B-2020 40.00	³ Die Grundgebühr für Kühlanlagen pro min/l Maschinenleistung beträgt exklusive MWST	Fr. 52.00	
⁴ Die Mindestgrundgebühr für Kühlanlagen beträgt Fr. 100.00.			⁴ Die Mindestgrundgebühr für Kühlanlagen beträgt Fr. 100.00 exklusive MWST.		unverändert
⁵ Die Verbrauchsgebühr pro m ³ gemessenen Wassers für Klima und Kühlanlagen beträgt	A-2019 Fr. 0.71	B-2020 Fr. 0.80	⁵ Die Verbrauchsgebühr pro m ³ gemessenen Wassers für Klima und Kühlanlagen beträgt exklusive MWST	Fr. 1.04	
§ 4 Bauwasser			§ 4 Bauwasser		
¹ Die Verbrauchsgebühr für Bauwasser pro m ³ bezogenes Wasser beträgt.	A-2019 0.44	B-2020 0.50	¹ Die Verbrauchsgebühr für Bauwasser pro m ³ bezogenes Wasser beträgt exklusive MWST.	Fr. 0.65	
² Die Mindestverbrauchsgebühr für Bauwasser beträgt Fr.100.00.			² Die Mindestverbrauchsgebühr für Bauwasser beträgt Fr.100.00 exklusive MWST.		unverändert
³ Die Verbrauchsgebühr bei nicht messbarem Bauwasserverbrauch pro m ³ Gebäudeinhalt laut Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung beträgt	A-2019 0.44	B-2020 0.50	³ Die Verbrauchsgebühr bei nicht messbarem Bauwasserverbrauch pro m ³ Gebäudeinhalt laut Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung beträgt exklusive MWST	Fr. 0.65	unverändert
⁴ Wo vorwiegend Holz, Eisen und Elementbauten oder grossräumige Hallen vorliegen, kann der Stadtrat auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion um max. einen Drittel bewilligen.					

§ 5 Unterjährige Ablesung	§ 5 Unterjährige Ablesung	
Bei unterjähriger Ablesung beträgt die Ablesegebühr Fr. 80.00 pro abgelesenen Zähler.	Bei unterjähriger Ablesung beträgt die Ablesegebühr Fr. 80.00 pro abgelesenen Zähler exklusive MWST.	unverändert
§ 6 Anschlussgebühr	§ 6 Anschlussgebühr	
¹ Die Anschlussgebühr beträgt 1 % (Minimum Fr. 500.00) des im Schätzungsjahr (Neubauten) oder im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden Zeitbauwertes (Vorkriegswert zuzüglich eines generellen Teuerungszuschlags).	¹ Die Anschlussgebühr beträgt 1 % (Minimum Fr. 500.00) des im Schätzungsjahr (Neubauten) oder im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden Zeitbauwertes exklusive MWST (Vorkriegswert zuzüglich eines generellen Teuerungszuschlags).	unverändert
² Die Anschlussgebühr ist auch für An und Umbauten zu entrichten (1 % der Erhöhung des Zeitbauwertes).	² Die Anschlussgebühr ist auch für An und Umbauten zu entrichten (1 % der Erhöhung des Zeitbauwertes).	unverändert
§ 7 Bezüger ohne Messstelle	§ 7 Bezüger ohne Messstelle	
Für Zuleitungen, welche installationsbedingt mit keinem Wassermesser versehen werden, wie beispielsweise Sprinkleranlagen, wird jährlich eine Leistungsgebühr von Fr. 16.00 m ³ /Std. Leistung der Anlage verrechnet.	Für Zuleitungen, welche installationsbedingt mit keinem Wassermesser versehen werden, wie beispielsweise Sprinkleranlagen, wird jährlich eine Leistungsgebühr von Fr. 16.00 m ³ /Std. Leistung der Anlage exklusive MWST verrechnet.	unverändert
§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	
Der bisherige Wassertarif, gültig ab 1. Januar 1995, wird auf den 31. Dezember 2018 aufgehoben.	Der bisherige Wassertarif, gültig ab 1. Januar 2020, wird auf den 31. Dezember 2023 aufgehoben.	

Inhaltsverzeichnis Alt:

I.	1
1.	1
A.	1
§ 1 Grundgebühr	1
§ 2 Verbrauchsgebühr	1
§ 3 Klima- und Kühlanlagen.....	1
§ 4 Bauwasser	2
§ 5 Unterjährige Ablesung	3
§ 6 Anschlussgebühr	3
§ 7 Bezüger ohne Messstelle.....	3
§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	3

Inhaltsverzeichnis Neu:

I.		1
1.	1	
A.	1
§ 1	Grundgebühr	1
§ 2	Verbrauchsgebühr	1
§ 3	Klima- und Kühlanlagen.....	1
§ 4	Bauwasser	2
§ 5	Unterjährige Ablesung	3
§ 6	Anschlussgebühr	3
§ 7	Bezüger ohne Messstelle.....	3
§ 8	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	3